



Dorfgemeinschaft Westum e.V.

**Gemeinnütziger Verein zur Förderung
des Heimatgedankens, der Traditionspflege und
des sozialen und gesellschaftlichen Engagements**

Satzung

„Dorfgemeinschaft Westum e.V.“

mit Sitz in Sinzig-Westum

in der Fassung vom 23.03.2016

(Vereinsregister Nr. 20739, eingetragen am 15.04.2016)

§ 1 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Dorfgemeinschaft Westum e.V.“ mit Sitz in 53489 Sinzig, Ortsteil Westum, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - a. Förderung von Jugend- und Altenhilfe
 - b. Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde
 - c. Förderung des traditionellen Brauchtums
 - d. Förderung Landschaftspflege
 - e. Förderung Kultur
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Unterhaltung eines Gemeindehauses mit angrenzendem Mehrgenerationenplatz (*endgültiger Name wird noch beschlossen*)
 - b. Überlassung Gemeindehaus und öffentliche Anlagen zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und kirchlichen Veranstaltungen
 - c. Durchführung Seniorennachmittage und Seniorenausflüge,
 - d. Bezuschussung „Seniorenkreis“,
 - e. Bezuschussung von Sport- und Spielgeräten,
 - f. Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen von historischer Bedeutung, u.a. „Historischer Weinberg“, Gedenkstätte Ehrenmal, „Brunnenstube“
 - g. Kostenübernahme für Internetauftritt von Westum (www.westum.de)
 - h. Bezuschussung von örtlichen Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals und Kirmes
 - i. Gestaltung gemeinsamer Neujahrsempfang aller Ortsvereine

- j. Gestaltung St. Martinsumzug mit Martinsfeuer und Fackel-Prämierung
- k. Gestaltung Gedenkfeier am Volkstrauertag
- l. Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen
- m. Kooperation mit kulturellen Veranstaltungen
- n. Dokumentation und Aufbewahrung historischer Dokumente und Gegenstände

§ 2 Grundsätze der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sinzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

1. Aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung kann jede geschäftsfähige natürliche Person oder Vertreter / Vertreterin einer juristischen Person ordentliches Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet abschließend und unanfechtbar der Vorstand.
2. Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Nach dem Willen der Gründungsväter sollen der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates von Westum aufgrund vielfacher inhaltlicher Überschneidung von Zielsetzungen ihrer kommunalen Ämter mit denen des Vereins ihren Beitritt als ordentliches Mitglied des Vereins beantragen. Außerdem sollen sie grundsätzlich als Kandidat / Kandidatin für den Vorstand zur Verfügung stehen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern:
 - a. erster Vorsitzender / erste Vorsitzende¹
 - b. zweiter Vorsitzender / zweite Vorsitzende¹
 - c. Kassenwart / Kassenwartin¹
 - d. Schriftführer / Schriftführerin¹
 - e. Beisitzer / Beisitzerin¹
2. In den Vorstand können alle natürlichen geschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden, nicht aber der Vertreter / die Vertreterin juristischer Personen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Der Vorstand verantwortet die tatsächliche Geschäftsführung, die auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den satzungsgemäßen Bestimmungen entsprechen muss.
4. Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten (geschäftsführender Vorstand). Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich beim ersten Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vorstand hat das Recht, über Förderungsmaßnahmen und Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro auch ohne vorherigen förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung zu entscheiden, wenn Eile geboten und sie nicht den Satzungszwecken widersprechen.

¹ Der Einfachheit halber wird im Folgenden jeweils nur die maskuline Form genannt, gemeint ist selbstverständlich immer auch die feminine Form

Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein und zustimmen. Bei der Jahreshauptversammlung ist darüber zu berichten.

6. Alle Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der erste Vorsitzende und der Kassenwart in einem Jahr und im Folgejahr der zweite Vorsitzende und der Schriftführer. Der Beisitzer wird in jedem Jahr neu gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der übrige Vorstand innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung treten alle ordentlichen Mitglieder zusammen.
2. **Jahreshauptversammlung.** Mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme der ordnungsgemäßen Jahresberichte der Vorstandsmitglieder (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen)
- b. Beschluss über Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Wahl von zwei unabhängigen Kassenprüfer/ -innen
- e. Beratung und Beschluss von Grundsatzangelegenheiten
- f. Beratung und Beschluss von besonderen Angelegenheiten und bei Anträgen auf Zuwendungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.000 EUR
- g. Beratung und Beschluss über Ernennung zum Ehrenmitglied
- h. Beratung und Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- i. Beschluss über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

3. **Außerordentliche Mitgliederversammlung.** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine Entscheidung von maßgeblicher Bedeutung getroffen werden muss, die keinen Aufschub duldet. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten alle Paragraphen der Satzung entsprechend.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten und soll im amtlichen Mitteilungsblatt (Blick Aktuell, Ausgabe Sinzig) veröffentlicht werden. Zwischen dem Zugang der Einladung (Erscheinungstag des amtlichen Mitteilungsblattes) und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, ausgenommen bei Beschluss über die Auflösung des Vereins. Zugelassene Gäste haben kein Stimmrecht.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es wird generell durch Handzeichen abgestimmt, muss aber schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen.
4. Bei der Beschlussfassung zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§33 BGB).
5. Bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich. Außerdem ist die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine Beschlussfassung deswegen nicht möglich, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Sie darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden und hat spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern schon bei der Einladung mit Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9 Kassenführung / Kassenprüfung

1. Der Verein hat ordnungsmäßige Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen. Sie werden durch zwei Kassenprüfer/ -innen überprüft, die in der Jahreshauptversammlung über das Prüfungsergebnis berichten.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr einen von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

3. In der Jahreshauptversammlung erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/ -innen erst nach deren Prüfungsbericht.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die den Mitteln des Vereins zufließen. Sie werden erstmals fällig im Jahr des Eintritts und danach zu Jahresbeginn des Folgejahres für ein Kalenderjahr.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht erst am Ende des laufenden Geschäftsjahres, bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet. Üblich ist das Lastschriftinzugsverfahren.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie verlieren dadurch nicht ihr Stimmrecht.

§ 11 Spenden

1. Spenden fließen den Mitteln des Vereins zu. Sie müssen den Satzungszwecken entsprechen und werden nach dem ideellen Willen des Spenders verwendet.
2. Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur satzungsmäßigen Verwendung zugewendet werden, Bescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§50 Abs.1 EStDV) auszustellen. Das gilt nicht für Mitgliedsbeiträge.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Alle Mitglieder können freiwillig austreten. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung ist einem Vorstandsmitglied innerhalb einer Kündigungsfrist von vier Wochen zugänglich zu machen und nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann außerdem durch Ausschluss beendet werden. Dies ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied vorsätzlich und unangemessen gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Ein Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 13 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet der Verein „Dorfgemeinschaft Westum e.V.“ nur maximal mit dem Vereinsvermögen.
2. Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§31b BGB).

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern sie nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren im Sinne des § 26 BGB.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten

1. Der Verein „Dorfgemeinschaft Westum e.V.“ wurde am 14.09.2010 gegründet. Die vorstehende Satzung ist eine Neufassung der Gründungssatzung, die erstmals am 15.10.2010 beim Amtsgericht Koblenz im Vereinsregister unter der Nummer VR 20739 eingetragen wurde.
2. Die Neufassung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 04.12.2014 und tritt am Tag nach der Eintragung durch das Amtsgericht Koblenz in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

Zur Umsetzung der Neufassung erfolgt folgende Übergangsregelung:

1. Alle bisherigen Fördermitglieder werden ab Inkrafttreten der Neufassung der Satzung automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
 2. In der Jahreshauptversammlung des Jahres 2016 findet eine Neuwahl aller Vorstandsmitglieder statt. Danach finden ab der Jahreshauptversammlung 2017 für Neuwahlen die Regeln des § 5 Anwendung, beginnend mit der Neuwahl des zweiten Vorsitzenden und des Schriftführers. Der Beisitzer wird dann ebenfalls, bereits turnusgemäß, gewählt.
 3. Die Regeln des § 12 (Beendigung der Mitgliedschaft) bleiben unberührt.
-